

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Auw an der Kyll vom 28.01.1987 in der Fassung der 10. Änderung vom 29.12.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 5.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Abschnitten 1, 3 und 5 der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auw a. d. Kyll,
gez. Kirsch, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Auw a. d. Kyll

Abschnitt 1

-Reihengrabstätten

- | | | |
|------|---|---------|
| 1.1 | Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| 1.11 | - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 65 EUR |
| 1.12 | - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 130 EUR |
| 1.13 | Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen
Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab | 130 EUR |
| | | |
| | Urnengrabstätten | |
| 1.2. | Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrab an
Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| 1.21 | als Urnengrabstätte, für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 100 EUR |

Abschnitt 2

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- gestrichen

Abschnitt 3

Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|-------|-------------------------------------|---------|
| 3.1 | für Verstorbene | |
| 3.1.1 | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300 EUR |
| 3.1.2 | ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 750 EUR |
| 3.13 | Urnenbeisetzungen | 220 EUR |
| 3.14 | zusätzliche Gebühr für Tieferlegung | 260 EUR |

Abschnitt 4

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.1 | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. | |
|-----|---|--|

Abschnitt 5

Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|--------|
| 5.1 | Zur Deckung der Kosten, die durch Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Auw a. d. Kyll eine jährliche Gebühr.
Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen.
Die Gebühr beträgt pro Grabstelle | 30 EUR |
|-----|---|--------|

- 5.2 Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 5.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist in **doppelter Höhe** im Voraus in einem Betrag fällig.